▲ Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften

Auf Grundlage der §§ 54 Abs. 1 S. 2, 13 Abs. 1 i.V.m. § 77 Abs. 2 S. 5 Nr. 1 und § 67a Abs. 2 Nr. 3 a) des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA Nr. 28/2021, S. 369) hat die Hochschule Harz folgende Ordnung beschlossen:

Zulassungsordnung
für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (B.A.)

vom 20.11.2024

Inhalt

§ 1 Zulassungs- und Prüfungskommission
§ 2 Zulassungsvoraussetzungen
§ 3 Zulassungsantrag und Fristen
§ 4 Zulassungsverfahren
§ 5 Zulassung in ein höheres Semester
§ 6 Studienvertrag
§ 7 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid
§ 8 Wiederholung und Täuschung
§ 9 Anwendung und Inkrafttreten

§ 1 Zulassungs- und Prüfungskommission

(1) Für die Zulassung zum Studium bestellt der Fachbereichsrat eine Zulassungs- und Prüfungskommission für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (B.A.). Ihr gehören an:

- die Studiengangskoordination als Vorsitz,
- der/die Dekan/in als stellvertretender Vorsitz,
- ein/e weitere/r Professor/in der Hochschule Harz sowie
- zwei hauptberufliche Mitarbeitende der Hochschule Harz, die mindestens über einen Bachelorgrad oder gleichwertigen Abschluss verfügen.

(2) Die Zulassungs- und Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder, darunter mindestens zwei Professor/innen, anwesend sind.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Die Amtszeiten verlängern sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn der Fachbereichsrat zum Ablauf der Amtszeiten keine neuen Mitglieder bestellt.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Es gelten die folgenden Voraussetzungen für die Zulassung zum berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (B.A.):

a. allgemeine Hochschulzugangsberechtigung oder ein gleichwertiger Abschluss
b. vorherige berufspraktische Erfahrung, die durch das Studium wissenschaftlich vertieft und ergänzt wird
c. ein mit der Hochschule Harz abgeschlossener Studienvertrag.

(2) Liegt keine Hochschulzugangsberechtigung oder ein gleichwertiger Abschluss gemäß Absatz 1 a. vor, kann eine Prüfung im Rahmen der Prüfungsordnung der Hochschule Harz (FH) zur Feststellung der Studienbefähigung Berufstätiger ohne Hochschulzugangsberechtigung in der jeweils geltenden Fassung abgelegt werden.

§ 3 Zulassungsantrag und Fristen

(1) Anträge auf Zulassung müssen der Zulassungs- und Prüfungskommission zu den im Semesterzeitplan angegebenen Fristen zugegangen sein. Nicht fristgemäß eingegangene Bewerbungen und Bewerbungen mit bei Ablauf der Ausschlussfrist unvollständigen Unterlagen können vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber nutzen für die Anträge auf Zulassung das Online-Bewerbungs-Portal der Hochschule Harz. Das postalische Zusenden von Bewerbungsunterlagen ist nicht zwingend erforderlich.

(3) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

a. ein Nachweis über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. (1) a. und b. einschließlich einer Übersetzung, sofern das Original nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst ist,

b. ggf. den Nachweis der Anerkennung ausländischer Vorbildungsnachweise,

c. ggf. Antrag auf Anrechnung von Prüfungsleistungen oder beruflich erworbenen Kompetenzen gemäß der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (B.A.) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Anträge auf Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern mit einer im Ausland erlangten Hochschulzugangsberechtigung sind über die Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen uni-assist e.V. zu den dafür maßgeblichen Vorabfristen einzureichen.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassungs- und Prüfungskommission trifft die Entscheidung über die Zulassung auf Basis der Note der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 2 Abs. (1) a.

(2) Die Zulassungs- und Prüfungskommission kann von den Bewerberinnen und Bewerbern die Teilnahme an einem Bewerbergespräch verlangen, das Aufschluss über die Identifikation mit dem Studium und die persönliche Motivation geben soll. Auf Grundlage des Beratungsgesprächs wird eine Empfehlung zur Aufnahme bzw. Nichtaufnahme des Studiums abgegeben.

(3) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zulassungszahl, werden die Studienplätze anhand dem unter Absatz 1 spezifizierten Kriterium in der Reihenfolge eines Rankings vergeben. Bei gleicher Platzierung entscheidet das Los.

(4) Nehmen nicht alle Zugelassenen die Zulassung nach § 7 Abs. (2) an, werden in einem Nachrückverfahren in entsprechender Anzahl zunächst abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge der von ihnen nach Absatz 3 erreichten Rangplätze zugelassen.

(5) Über das Zulassungsverfahren ist ein Protokoll anzufertigen, anhand dessen die Platzierung der Bewerberinnen und Bewerber im Wesentlichen nachvollzogen werden kann.

(6) Die Zulassungs- und Prüfungskommission kann einzelne Aufgaben im Rahmen des Zulassungsverfahrens an ihren Vorsitz delegieren.

§ 5 Zulassung in ein höheres Semester

(1) Bewerberinnen und Bewerber bzw. Studierende können auf Antrag in ein höheres Semester zugelassen werden, sofern entsprechende Prüfungsleistungen oder Kompetenzen nachgewiesen werden. Die Feststellung der Gleichwertigkeit nimmt die Zulassungs- und Prüfungskommission entsprechend der Regelungen der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (B.A.) in der jeweils geltenden Fassung zur Anerkennung von Prüfungsleistungen vor.

(2) Die Zulassung in ein höheres Studienjahr kann mit Auflagen verbunden werden, die im Studienvertrag festgehalten werden. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Bewerberinnen und Bewerber die Auflagen nicht erbringen.

§ 6 Studienvertrag

(1) Der Studienvertrag regelt individuell insbesondere die zu absolvierenden Module, die Regelstudienzeit, die mögliche Studiendauer und die anfallenden Studiengebühren.

(2) Auf Antrag der Studierenden kann der Studienvertrag verlängert werden.

(3) Sofern der Studienvertrag nicht verlängert wurde, führt eine Überschreitung des im Studienvertrag festgelegten Zeitraums ohne erfolgreiche Beendigung des Studiums zur Exmatrikulation.

§ 7 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid

(1) Nach § 4 Abs. (4) zugelassene Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid zum nächstmöglichen Termin, in dem in das entsprechende Fachsemester immatrikuliert werden kann.

(2) Die Zulassungs- und Prüfungskommission bestimmt eine Frist, innerhalb derer zugelassene Bewerberinnen und Bewerber zu erklären haben, dass sie den Studienplatz annehmen. Der Zulassungsbescheid wird unwirksam, wenn die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber die Erklärung nicht form- und fristgerecht abgeben. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Annahmefrist durch die Zulassungs- und Prüfungskommission verlängert werden.

(3) Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber haben sich entsprechend der Immatrikulationsordnung der Hochschule Harz in der jeweils geltenden Fassung zu immatrikulieren. Bei Entfall der vertraglichen Grundlage wird der Zulassungsbescheid unwirksam und der Studienplatz im Nachrückverfahren erneut vergeben. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 8 Wiederholung und Täuschung

(1) Bei Nichtzulassung ist ein erneuter Zulassungsantrag nach § 3 mehrfach möglich.

(2) Die Zulassung zum Studiengang kann von der Zulassungs- und Prüfungskommission widerrufen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Zulassung auf unwahren Angaben beruht und bei wahrheitsgemäßen Angaben nicht zustande gekommen wäre.

§ 9 Anwendung und Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung findet Anwendung auf Bewerberinnen und Bewerber, die sich für ein Studium an der Hochschule Harz mit Beginn ab dem Sommersemester 2025 bewerben.

(2) Diese Zulassungsordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft. Zugleich tritt die Zulassungsordnung für den „Berufsbegleitenden Bachelorstudiengang BWL“ des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH), vom 14.04.2010 einschließlich der Satzungsänderung außer Kraft.

(3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Harz vom 20.11.2024 und der Stellungnahme des Senats der Hochschule Harz vom 04.12.2024.

Wernigerode, 19.12.2024

Prof. Dr. Folker Roland
Rektor der Hochschule Harz